

DIE BETREUUNG

EINE ZEITSCHRIFT AUS DER SOZIALEN ARBEIT

Geschäftsstelle Kirchenstr. 33 A, 24211 Preetz; Tel. 04342/3088-0 Fax 3088-22 Email: info@btv-ploen.de

Ausgabe 32 • Jhrg.07 – April 2007

In eigener Sache

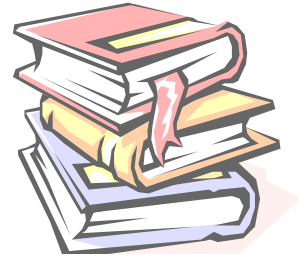
Es ist wieder soweit: unsere neue Broschüre bietet auch diesmal eine Vielfalt an informativen Beiträgen und Tipps zu den Themen Betreuungsrecht und Sozialrecht.

Wir haben uns bemüht, die einzelnen Artikel möglichst kurz zu fassen aber gleichzeitig eine Fülle an Informationen zu bieten.

Weiterhin gibt es wieder Aktuelles und Wissenswertes aus unserem Verein.

Ebenso möchten wir Ihnen unsere neue Email Adresse bekannt geben. Sie lautet: **info@btv-ploen.de**

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen viel Spaß und Unterhaltung beim Lesen.



Ihr Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.

Aus dem Inhalt

In eigener Sache	1
Aktuelles aus dem Verein	2
Sachbeiträge	
Behindertentestament und Aufwandsentschädigung für den Betreuer	3
Behindertengerechtes Fahrrad für 18-jährigen schwerstbehinderten jungen Mann	4
Pressemitteilungen und Meldungen	
Urteil zur Wohnraumgröße für Hartz IV Empfänger	5
Die Bundesschatzmeisterin informiert: Banken kürzen Freibeträge	6
Hartz IV: Lebensversicherung ist nicht automatisch Schonvermögen	6
Ab 2007 geht es in die Anlaufpraxis	7
Juristentag: Patientenverfügung soll gesetzlich bindend werden	8
Sprechen – nein / Erzählen – und ob!!	9
Buchtipps	10
Sudoku	11
Zu guter Letzt	11
Informationsanforderung – Coupon	12

Aktuelles aus dem Verein

Im November letzten Jahres fand unsere Fortbildung: „**Jetzt bin ich bestellt – und nun?**“ statt. Diese Veranstaltung richtete sich ebenso an „Einsteiger“ wie an praxiserfahrene Betreuer und Betreuerinnen. Es wurden eine Reihe von Fakten und Erfahrungen zusammengestellt. Die teilnehmende Gruppe wird sich in einer Fortsetzungsveranstaltung, die voraussichtlich im Herbst dieses Jahres stattfinden wird weiter mit dem Ziel, dem Erstellen eines „Handlungsleitfadens“, befassen.

Am 19.03.07 fand unsere Jahreshauptversammlung statt. Zu Beginn referierte Herr Bernd Hobein von der Betreuungsstelle des Kreises Plön im Rahmen unseres Forums für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer über Struktur und Aufgaben der Betreuungsstelle – in Abgrenzung zum Betreuungsverein.

Nach einem kleinen Imbiss mit Gelegenheit zum gegenseitigen Austausch stiegen wir in die Tagesordnung ein.

Nach den Berichten des Vorstandes, der Geschäftsführung, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer wurde der Vorstand entlastet.

Der Haushaltsplan für 2007 wurde beschlossen.

Die bisherige Schriftführerin Frau Margit Wendschlag-Jende wurde mit Dank aus ihrem Amt entlassen. Zum neuen Schriftführer wurde Herr Günter Larson gewählt. Frau Waltraut Schade wurde in ihrem Amt bestätigt und wird dem Vorstand für weitere 3 Jahre beisitzen.

Die Kassenprüferin Frau Karen Christiansen führt dieses Amt für weitere 2 Jahre. Aufgrund des Verlustes der Rechtspersönlichkeit endete die Mitgliedschaft des DRK – Kreisverbandes. Dadurch wird eine Beisitzerposition im Vorstand frei, die voraussichtlich mit einer ehrenamtlichen Betreuerin oder einem ehrenamtlichen Betreuer besetzt werden soll.

Im April 2007 findet unsere jährliche Fortbildungsveranstaltung „**Seminar zum neuen Betreuungsrecht**“ in Preetz im Haus der Diakonie statt. Die dreitägige Veranstaltung vermittelt das nötige Grundwissen zum Thema Betreuungsrecht, behandelt rechtliche Fragen und gibt praktische Tipps.

***Betreuungsverein
im Kreis Plön e.V.***

Behindertentestament und Aufwandsentschädigung für den Betreuer

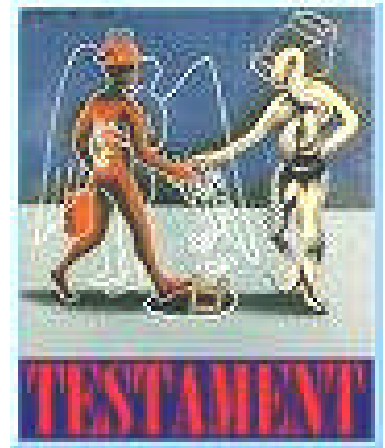
LG Itzehoe, Beschluss vom 01.08.2006 - Az: 4 T 311/06

In einem gemeinschaftlichen Testament hatte ein Ehepaar die behinderte Tochter des Ehemannes zur nicht befreiten Vorerbin eingesetzt und Testamentsvollstreckung angeordnet.

Dem Testamentsvollstrecker wurde aufgegeben, der behinderten Frau ihr Erbe möglichst zu erhalten und sie in den Genuss der Erträge kommen zu lassen, ohne dass ihr andere Zuwendungen, insbesondere staatliche Leistungen, verloren gehen. Sollten Zuwendungen des Testamentsvollstreckers gegen dessen Willen, insbesondere auf staatliche Leistungen, angerechnet werden, wären die Zuwendungen einzustellen. Einen Anspruch auf Herausgabe des Nachlasses sowie von Nachlassgegenständen und Erträgen erhielt die behinderte Frau nicht. Nach dem Tod des Vaters wurde die Ehefrau, die jetzige Beschwerdeführerin, Betreuerin. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für einen Betreuer aus der Staatskasse wurde vom Amtsgericht unter Hinweis auf die Erbschaft der betreuten Frau abgelehnt. Die eingelegte Beschwerde hatte vor dem Landgericht Erfolg. Das Gericht stellte fest, dass die betreute Frau mittellos ist und die Aufwandsentschädigung daher aus der Staatskasse gezahlt werden muss. Zu dem Ergebnis kommt das Gericht, da die Erbschaft der Betroffenen nicht als einzusetzendes Vermögen i. S. d. § 88 Abs. 1 BSHG zur Verfügung steht. Sie kann nicht frei über das Vermögen verfügen, da eine Testamentsvollstreckung angeordnet ist und sie keinen durchsetzbaren Anspruch gegen den Testamentsvollstrecker auf Verwertung des ihr zugefallenen Nachlasses hat. Die Anordnungen des Erblassers hinsichtlich der Verwendung des Erbes sehen ausdrücklich vor, dass der Nachlass nicht zur Begleichung staatlicher Leistungen und zur Bestreitung von allgemeinen Unterbringungs- oder Betreuungskosten dienen soll. Der Erblasser habe gerade die Zielsetzung zum Ausdruck gebracht, das Vermögen dazu zu verwenden, der behinderten Frau eine Versorgung zu bieten, die über das gesetzliche Mindestmaß hinausgeht.

Abschließend verweist das Gericht auf die bisherige Rechtsprechung zum "Behindertentestament", in der verdeutlicht wird, dass derartige Testamente nicht sittenwidrig gemäß § 138 BGB sind.

Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe 4/06



Behindertengerechtes Fahrrad für 18-jährigen schwerstbehinderten jungen Mann

SG Mainz, Urteil vom 12.09.2005 -Az: S 7 KR 370/04

Der im Jahre 1987 geborene Kläger begehrt die Kostenerstattung für ein behindertengerechtes Fahrrad (Dreirad). Bei ihm liegt u. a. eine infantile Cerebralparese bei rechtsbetonter Tetraplegie vor. Er ist in die Pflegestufe III eingestuft. Der behandelnde Arzt hält die Versorgung mit dem Fahrrad für erforderlich, da dies die einzige selbständige Möglichkeit der Fortbewegung sei, weil eine spezifische Tonussituation und eine spezielle Form der Cerebralparese vorliege. Eine Rollstuhlversorgung sei für den Kläger deutlich weniger geeignet, da er nicht in der Lage sei, einen handbetriebenen Rollstuhl zu bedienen. Eine Versorgung mit einem Elektrorollstuhl würde zur Passivierung des Klägers führen. Nach Ansicht der beklagten Krankenkasse ist ein solches Fahrrad für Erwachsene als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens vom Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen.



Das Gericht hat der Klage stattgegeben. Der Kläger könne die Erstattung seiner Kosten für die ärztlich verordnete selbstbeschaffte Leistung verlangen, da die Krankenkasse eine notwendige Leistung zu Unrecht abgelehnt habe. Nach Überzeugung des Gerichts benötigt der Kläger zur Vermeidung von Isolation und zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben das verordnete Fortbewegungsmittel. Das Fahrrad ermögliche ihm, mit seinen Geschwistern und mit Kindern aus der Nachbarschaft Ausflüge zu machen.

Bei dem begehrten Fahrrad handele es sich um ein Hilfsmittel i. S. d. § 33 Abs. 1 SGB V. Es handele sich um ein behindertengerecht angepasstes Fahrrad, das mit einem sog. Rollstuhlbike vergleichbar sei. Für einen nicht gesundheitlich beeinträchtigten Menschen komme die Anschaffung eines Dreirad-Fahrrades für einen Betrag von ca. 2220,00 Euro regelmäßig nicht in Betracht.

Fahrräder sind nach Ansicht des BSG bei Erwachsenen keine Krankenkassenleistung.

Auch der Ausschluss Erwachsener von der Versorgung mit einem behindertengerechten Fahrrad zu Lasten der Krankenkassen durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) führe nicht zu einem anderen Ergebnis. Der Kläger sei in seiner geistigen Entwicklung mit einem normalen Jugendlichen oder Erwachsenen nicht vergleichbar. Der Kläger mache gelegentlich mit einem Nachbarkind im Alter von 8 Jahren Fahrradausflüge. Er fahre zum Sportplatz, um anderen Jungen beim Fußballspielen zuzusehen. Der Kläger sei auch wesentlich kindlicher geprägt, als dies seinem Lebensalter entspreche. Daher habe er auch nicht die Möglichkeiten zur Kommunikation und zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, wie dies etwa einem erwachsenen Menschen möglich wäre.

Des Weiteren ergebe sich der Anspruch aus der durch das BSG entwickelten Rechtsprechung zum Grundbedürfnis des Erschließens eines gewissen körperlichen Freiraumes. Der Kläger könne lediglich eine Strecke von etwa 50 m zurücklegen. Damit diene das Fahrrad auch der Eröffnung eines Grundbereichs der Mobilität, da der Kläger nicht in der Lage sei, einen Rollstuhl zu bedienen. Ein Elektrollstuhl wäre als Hilfsmittel deutlich weniger geeignet und wirtschaftlich nicht günstiger. Da es sich um ein Hilfsmittel handele, das einen Gegenstand des täglichen Lebens modifiziere, müsse sich der Kläger einen Gebrauchsvorteil für ein normales, alltagstaugliches Fahrrad in Höhe von 500 Euro anrechnen lassen.

Quelle: Forum Freizeit, Ausgabe 10, 2007

Urteil zur Wohnraumgröße für Hartz – IV - Empfänger

Das Bundessozialgericht hat Wohnungsgrößen festgelegt, bis zu denen Hartz – IV - Empfänger Wohneigentum selbst nutzen dürfen.

Für eine vierköpfige Familie nannten die Richter dabei eine Größe von 120 Quadratmetern. Ist die Wohnung größer, seien ein Umzug sowie der Verkauf oder die Vermietung zumutbar. Unterhalb dieser Größen gelte die Eigentumswohnung als Schonvermögen und müsse von den Sozialbehörden respektiert werden. Bei kleineren Haushalten reduziere sich dieser Wert um je 20 Quadratmeter pro Kopf. (Az.: B 7b AS 2/05 R) In dem konkreten Fall hatte eine 25 - Jährige Arbeitslosengeld bezogen, obwohl sie allein in ihrer 75 Quadratmeter großen Eigentumswohnung lebte. Die Sozialbehörde forderte die junge Frau zum

Umzug und zum Verkauf der Wohnung auf. Das Zuständige Sozialgericht Augsburg hatte diese Forderung zurückgewiesen, weil immer von einer vorübergehenden Arbeitslosigkeit ausgegangen werden solle. Es sei nicht sinnvoll, die Frau aus ihrem Lebensmittelpunkt zu reißen und zur Aufgabe der Wohnung zu zwingen. Selbst bei einer längeren Arbeitslosigkeit sei fraglich, ob ein Umzug nützlich sei.

"In zentralen Fragen" teilten nun die Bundessozialrichter diese Auffassung: Da die Frau vermutlich bald eine Partnerschaft oder eine Familie begründen werde, sei eine Wohnungsgröße von bis zu 80 Quadratmetern angemessen. (dpa)

Quelle: SoVb Dezember 2006

Informationen und Antworten



Die Bundesschatzmeisterin informiert

Banken kürzen Freibeträge

Die Sparerfreibeträge werden von den Banken im neuen Jahr automatisch gekürzt - sofern der Anleger kei-



ne neuen Freistellungsaufträge für seine Konten erteilt. Darauf hat der Bundesverband deutscher Banken in Berlin hingewiesen.

Zum 1. Januar 2007 sinkt der Freibetrag für Kapitalerträge für Alleinstehende auf 750 Euro, für Verheiratete auf 1500 Euro jährlich. Bisher waren es 1370 beziehungsweise 2740 Euro. Der Werbungskostenpauschalbetrag in Höhe von 51 Euro pro Person bleibt aber unverändert, erläutert der Bankenverband. Der maximale Freibetrag liegt also für Alleinstehende bei 801 Euro, für Ehepartner mit gemeinsamer steuerlicher Veranlagung bei 1602 Euro. Der Verband rät dazu, rechtzeitig zu prüfen, wie die bisherigen Freistellungsaufträge für Sparbuch oder Wertpapierdepot an den gekürzten Freibetrag am besten anzupassen sind. "Oftmals ist noch Spielraum, der genutzt werden kann", hieß es.

Werden die Kunden nicht selbst aktiv, reduzieren die Kreditinstitute alle vor dem Jahreswechsel erteilten Aufträge grundsätzlich auf 56,37 Prozent des freigestellten Betrages. Das entspricht dem Verhältnis des neuen zum alten Freibetrag.

Quelle: SoVB November 2006

Hartz IV: Lebensversicherung ist nicht automatisch Schonvermögen

Lebensversicherungen gelten beim Antrag auf Arbeitslosengeld II nicht automatisch als so genanntes "Schonvermögen" für die private Altersvorsorge.

Dies ist nur der Fall, wenn sie laut Vertrag nicht vor dem Eintritt in den Ruhestand ausgezahlt werden dürfen, entschied das Hessische Landessozialgericht in einem vor Kurzem in Darmstadt veröffentlichten Urteil. Nach Bundesrecht sei nur das ausdrücklich als Altersvorsorge geförderte Vermögen als unantastbares "Schonvermögen" zu verstehen, etwa die Riester - Rente.

Das Gericht wies damit die Klage eines 54 Jahre alten Arbeitslosen aus Kronberg im Taunus zurück. Die Bundesagentur für Arbeit hatte seinen Antrag auf Arbeitslosengeld II mit dem Hinweis abgelehnt, dass er zunächst den Rückkaufwert seiner Lebensversicherung verbrauchen müsse, bevor er Leistungen in Anspruch nehmen könne. Die Richter der zweiten Instanz schlossen sich dieser Auffassung an. (AZ.: L 7 AS 50/06 ER)

Quelle: SoVB November 2006

Ab 2007 geht es in die Anlauf – Praxis

Neu es Notdienst - Konzept schickt mobile Patienten in die Kliniken

In der Silvesternacht fällt der Startschuss für die neue Struktur des ärztlichen Notdienstes im Kreis Plön. Wen es zwickt und drückt, der kann sich in den Anlauf-Praxen in



Preetz, Kiel, Neumünster, Oldenburg und Eutin untersuchen lassen.

Zum Hausbesuch fährt der Doktor nur noch in Ausnahmefällen, wenn der Patient nicht mobil ist und die Krankheit es gebietet. Der Kreisvorsitzende der Kassenärztlichen Vereinigung, Dr. Joachim Pohl: "Die Menschen müssen außerhalb der Sprechzeiten in die Anlauf-Praxen kommen."

Die neuen Einrichtungen sind Krankenhäusern angeschlossen. Die größte Bedeutung für den Kreis Plön hat dabei die Klinik Preetz. Die Bürger aus den Randbereichen können aber auch Hilfe bekommen in den Sana-Kliniken Oldenburg (Mühlenkamp 5) und Eutin (Hospitalstraße 22), der Klinik Dr. Lehmann in Neumünster (Marienstraße 51) und dem Städtischen Krankenhaus Kiel (Chemnitzstraße 33).

In Preetz ist die Anlaufpraxis mit einem Kassenarzt montags, dienstags, donnerstags von 19 bis 22Uhr, mittwochs und freitags von 17 bis 22 Uhr, am Wochenende und feiertags von 10 bis 13 und 17 bis 22 Uhr besetzt. Außerhalb dieser Zeiten und der normalen Sprechstunden empfängt ein Arzt der Klinik diejenigen Menschen, die über Unwohlsein und Schmerzen klagen. Im Notfall können die Bürger dann auch gleich im Krankenhaus selbst versorgt werden. In Preetz ist die Anlauf – Praxis direkt am Eingang hinter der Pförtnerloge gelegen. Dr. Pohl unterstreicht: Die Anlaufpraxis ist der erste Anlaufpunkt, wenn es um einfache Beschwerden und nicht um Notfälle geht.

Der Fahrdienst beschränkt sich in Zukunft nur noch auf die schweren Fälle, in denen der Betroffene selbst nicht zum Krankenhaus kommen kann. Der Patient muss in aller Regel zum Arzt fahren und nicht umgekehrt. Pohl: „angesichts der Größe der neuen Bezirke geht es nicht anders.“ Der ärztliche Notdienst ist zu erreichen unter der landesweit einheitlichen Rufnummer 01805/119292. Im Einsatz sind die mobilen Hausärzte montags, dienstags, donnerstags von 19 bis 8 Uhr, mittwochs und freitags von 14 bis 8 Uhr, sonnabends und sonntags von 8 bis 8 Uhr.

Quelle: Kieler Nachrichten vom 29.12.2006

Juristentag: Patientenverfügung soll gesetzlich bindend werden

Der Sozialverband Deutschland setzt sich bereits seit langem für eine gesetzliche Absicherung von Patientenverfügungen ein. Diese zumeist schriftlich abgefassten Erklärungen regeln die Behandlungswünsche von Patienten – etwa in welchem Umfang sie lebenserhaltende Maßnahmen für



ihre Person befürworten

Bisher herrscht jedoch bei Betroffenen und Angehörigen in vielen Punkten Rechtsunsicherheit hinsichtlich der tatsächlichen Anerkennung des Patientenwillens. Auf diesen für alle Beteiligten unerträglichen Zustand hat der SoVD immer wieder aufmerksam gemacht. Unterstützung erhielt der Verband nun von einflussreicher Seite: Auf dem Deutschen Juristentag sprach sich eine große Mehrheit für ein Gesetz aus, dass Patientenverfügungen für verbindlich erklärt.

Demnach müsste der schriftlich oder auch per Videoaufzeichnung dokumentierte Wille von Patienten, die sich in der konkreten Situation selbst nicht mehr mitteilen können, vom behandelten Arzt in jedem Fall umgesetzt werden. Dieser wäre entsprechend der jeweiligen Verfügung dann auch dazu angehalten, lebensverlängernde Schritte - beispielsweise eine künstliche Ernährung - einzustellen. Die Fachleute des Juristentages fordern darüber hinaus Änderungen im Strafgesetzbuch, die sicherstellen, dass sich Mediziner in derartigen Fällen nicht strafbar machen. Mit ihren Empfehlungen gehen die Experten weit über die im Koalitionsvertrag der Bundesregierung geäußerten Absichten hinaus. So hatte sich Bundesjustizministerin Zypries im Vorfeld der Tagung zwar bereits für ein Gesetz zur Patientenverfügung ausgesprochen, strafrechtliche Lockerungen jedoch abgelehnt.

Am Beispiel der Heilungsaussichten sterbenskranker Menschen beschrieb einer der Redner, Professor Gian Borasio, das Dilemma der Mediziner: „Lebensverlängerung ist sicher ein Therapieziel – Sterbeverlängerung ist aber kein Therapieziel.“ Anders als etwa in den Niederlanden soll nach dem Willen der Juristen aber die Tötung auf Verlangen in der Bundesrepublik verboten bleiben. Wer einem Patienten auf dessen Wunsch eine tödliche Dosis Medikamente verabreicht, muss sich demnach auch weiterhin vor Gericht verantworten. Die Beihilfe zur Selbsttötung ist und bleibt Ärzten durch ihr Standesrecht untersagt.

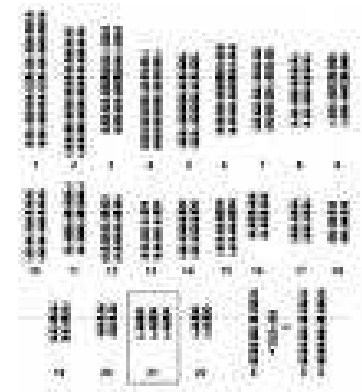
Mit einem eindeutigen Votum des Juristentages für ein stärkeres Selbstbestimmungsrecht rückt eine Gesetzesreform zum Thema Patientenverfügung in greifbare Nähe.

Quelle: SoVD Oktober 2006

Sprechen – nein / Erzählen – und ob!!

Ina (10 Jahre) ist meine jüngere Tochter, hat ein Down-Syndrom und spricht nicht.

Ursachen für ihre fehlende Sprache wurden nicht gefunden. Inas Mundmotorik ist in Ordnung. Ina kommunizierte indem sie handelte! Sie holte sich was sie wollte oder brachte ihre Jacke, wenn sie gehen wollte. Sie zerrte an mir herum, wenn ich mitkommen und helfen sollte. Natürlich haben wir, ihre Familie, Ina immer ganz gut



den. Mit Menschen, die sie nicht so gut kannten war das schon schwieriger, zumal Ina auch nicht besonders sanft mit ihren Kommunikationspartnern umging. Vor drei Jahren wurde Ina auffällig "unleidlicher", sie schien mir oft frustriert. Im Nachhinein denke ich, sie fühlte sich oft unverstanden und fremdbestimmt.

Inas Schule bot uns einen Go-Talker (9 Felder zur individuellen Gestaltung) an, den sie ausprobieren sollte. Ein "Talker" ist ein Mini-Laptop mit bebilderten Tasten und Sprachausgabe. Dieser Versuch scheiterte, Ina spielte ausschließlich damit und verband die Benutzung des Talkers nicht damit, sich mitteilen zu können.

Nach einer ausführlichen Beratung über UNTERSTÜTZTE KOMMUNIKATION ließen wir den Talker weg und begannen mit dem Einsatz von Bildkarten. Ich fotografierte für Ina wichtige Dinge, die sich zunächst einmal auf Essenssituationen beschränkten. Die Fotos habe ich laminiert und auf der Rückseite mit Klettband versehen, so dass sie auf Teppichfliesen hafteten.

Zum Frühstück legte ich ihr dann z.B. ein Foto von einer Tasse für "ich habe Durst", ein Foto mit Käse und eines mit ihrem Lieblingsaufschnitt hin. Ina lernte, dass sie bekam was sie wollte, wenn sie mir das Foto gab. Wir haben dieses Bildkartensystem (PECS= Picture Exchange Communication System) dann auf andere Bereiche, wie "Bad", "Freizeit", "Spiele", usw. ausgebaut. Nach einiger Zeit habe ich von Fotos auf Symbole umgestellt, womit Ina keine Schwierigkeiten hatte. In fast allen Räumen des Hauses waren Teppichstücke an Wänden befestigt, an denen die Symbolkarten angeheftet waren. So hatte Ina die Karten ständig zur Verfügung. Außerhalb des Hauses hatte Ina ein Din-A-4 Ringbuch dabei, auf dessen Deckel auch ein Teppichstück klebte, und das vorstrukturierte Seiten mit thematisch sortierten Bildkarten enthielt. In dieser Zeit waren wir oft erstaunt wie schnell Ina Fortschritte machte, wie gut ihr Sprachverständnis schon war und wie schnell sie lernte, neue Symbole zu verstehen und einzusetzen. Vor einem Jahr merkte man deutlich, dass dieses für Ina nicht mehr ausreichte. Ein weiterer Beratungstermin zeigt uns, dass der Small-Talker für Ina der richtige Schritt zu verbesserter Kommunikation wäre. Ich finde das Prinzip zur Benutzung dieses Talkers ist gar nicht so leicht verständlich und musste mich auch erst mal damit auseinandersetzen. Man muss z.B. Tastenkombinationen drücken, um auf thematische Unterebenen zu gelangen, auf denen man dann die größtmögliche neue Auswahl an Begriffsvorschlägen hat. Dass Ina das verstehen würde, schien mir ehrlich gesagt recht fragwürdig. Wir brauchten eine Verordnung über genau dieses Talker-Modell vom Kinderarzt und haben damit einen formlosen Antrag bei unserer Krankenkasse gestellt. Nach wirklich problemloser Bewilligung der Kostenübernahme traf das Gerät bei uns ein und ist seit dem aus Inas Leben nicht mehr wegzudenken.

Auch hier sind wir wieder mit einer kleinen Anzahl Bilder angefangen und haben fortwährend die Themen und Möglichkeiten für Ina erweitert und aktuellen Ereignissen, wie Weihnachten, Geburtstag, ein Theaterbesuch oder Ähnlichem angepasst. Ein Talker gibt dem Benutzer natürlich viel mehr Ausdrucksmöglichkeiten, als ein Bildkartensystem. Es gibt nicht nur Symbole für konkrete Gegenstände, sondern Ina kann damit auch abstrakte Dinge, wie Gefühle oder Floskeln, wie „Tschüß“, "danke" oder "ich bin fertig" sagen. Das Prinzip der Tastenkombinationen hat Ina übrigens mühelos verstanden! Das Bildkartensystem war aber für Ina

DER Einstieg in die UNTERSTÜTZTE KOMMUNIKATION und hat ihr viele neue Wege erschlossen und sie in ihrer geistigen Entwicklung sehr voran gebracht. Ina ist durch die Kommunikationshilfen wesentlich zufriedener geworden. Sie zeigt, wieviel mehr sie doch eigentlich kann und versteht. Vielmehr, als man nichtsprechenden Kindern zutraut.

Quelle: LENA – Lebenshilfe Nachrichten Ausgabe 2/06

BUCHTIPP

Meine Frau hat Alzheimer

Vom Umgang mit der heimtückischen Krankheit

100 Jahre nach der Entdeckung von Alzheimer ist die unheilbare Hirnkrankheit noch immer ein Tabuthema in Deutschland. Alzheimer wird in der Öffentlichkeit nicht als eine Krankheit wahrgenommen. Nach Angaben von Fachverbänden leiden in Deutschland rund 700 000 Menschen an Alzheimer. In 40 Jahren kann die Zahl der Kranken durch das Altern der Bevölkerung verdoppeln oder sogar verdreifachen. Aus Anlass des Welt – Alzheimer - Tages am 21. September stellen wir Ihnen ein Buch vor, das sich mit dieser Krankheit befasst.

Für die lebenslustige und selbstbewusste Janne, die seit 35 Jahren im Berufsleben steht und immer unter Menschen ist; kommt mit der deutschen Wiedervereinigung überraschend das berufliche Aus. Jannes Leben erhält im wörtlichen Sinne einen Knacks. Fortan bestimmt eine heimtückische Krankheit ihren Alltag: Alzheimer. Geistige Verwirrung und körperliche Unselbstständigkeit nehmen stetig zu. Ihr Ehemann schafft es dennoch, seine Partnerin in vertrauter heimischer Umgebung liebevoll zu betreuen. In seinem Buch erzählt Peter K. Heinrich, wie die schleichende Krankheit Besitz von seiner Frau ergreift, wie diese ihm seelisch wie geistig entgleitet. Ähnliche Betroffene finden hier moralischen Beistand, wichtige Informationen und praktische Ratschläge.

Der Autor, Jahrgang 1938, war viele Jahre bei Carl Zeiss Jena tätig, bevor er zusammen mit seiner Frau im Erzgebirge ein Betriebsferienheim übernahm. Die politische und wirtschaftliche Entwicklung zwang den Vater zweier erwachsener Töchter in den neunziger Jahren zum vorzeitigen Ruhestand. Neben der Betreuung seiner kranken Ehefrau widmet er sich immer intensiver dem Schreiben.

Peter K. Heinrich: Meine Frau hat Alzheimer, Vom Umgang mit der heimtückischen Krankheit. Frieling - Verlag, Berlin, www.frieling.de. ISBN: 3-8280-1920-X, 352 Seiten, Euro 14,90

Quelle: SoVD Oktober 2006

SUDOKU

...der japanische

Rätselspaß

Das Diagramm ist mit den Zahlen 1 bis 9 aufzufüllen. Dabei darf jede Zahl in jeder Zeile und jeder Spalte und in jedem 3x3 Feld nur einmal vorkommen.

Wir wünschen viel

6							5	
		4		6			8	
			4	5	2		3	
8			5				2	
	4	5				1	9	
	2				4			6
	9		7	4	8			
	7			2		8		
	6							9

Vergnügen!

Auflösung in der nächsten Ausgabe

Zu Guter Letzt

*Steh zu Dir
Lass' dich nicht verwirren
von dem Angebot der
Freuden, Strafen,
Versprechen und Möglichkeiten...*

*Lass' dich nicht aufhalten
durch
Verbote, Regeln und Normen...*

*Geh' dort entlang,
wo du meinst, es verantworten zu können.*

*Tritt ruhig einmal
neben die Etikette
und
du wirst sehen,
dass du auch dort
gut stehen kannst.*

Kristiane Allert- Wybraniec

Bei Fragen stehen Ihnen Frau Kugler und Herr Koch gern zur Seite.
Bei weiterem Interesse an unserer Arbeit bzw. dem Betreuungsrecht schneiden Sie den nachstehenden Coupon aus und schicken ihn in einem Briefumschlag an den

Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.
Kirchenstr. 33 A
24211 Preetz

Sie können uns auch über Email erreichen: info@btv-ploen.de oder besuchen Sie unsere Internetseiten www.netzwerk-sh/site/betreuungsverein.



- Ich interessiere mich für die Arbeit des Betreuungsvereins im Kreis Plön e.V.
Bitte senden Sie mir unverbindlich Informationen zu.
- Ich interessiere mich für die Arbeit als ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.
Bitte senden Sie mir unverbindlich Informationen zu.
- Ich interessiere mich für die Arbeit als ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.
Ich möchte ein Beratungsgespräch. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit mir.
- Ich bin bereits ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.
Ich möchte zu den verschiedenen Veranstaltungen und Foren eingeladen werden.
- Ich bin bereits ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.
Ich möchte einen Beratungstermin. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit mir.

Name; Vorname ...: _____

Strasse.....: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon.....: _____

***Betreuungsverein
im Kreis Plön e.V.***

Kirchenstr. 33 A
24211 Preetz